Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. No. XCIX. Bern, den 27. Juli 1799. (9. Thermidor VII.)

Gesezgebung.

Senat, 24. Juni.

(Fortsetzung.)

Muret: Wann überflüssige Angestellte in den Kanzleien sind, so soll man das ahnden und sie entfernen; aber das Direktorium begehrt für arbeitende Männer und Familienväter, die seit mehrern Monaten unbezahlt sind und von ihrem Gehalt allein leben müssen, Geld; ich sehe nicht wie man dieses Begehren abschlagen kann; ich glaube, man hätte die ganze begehrte Summe bewilligen sollen; um so viel eher nehmen wir den Beschluß an, der nur die Hälfte giebt.

Laflechere beklagt mit Lang die Entblößung, in der unsere Truppen sich befinden; aber darum möchte er keineswegs alles in Verwirrung bringen; er nimmt den Beschluß an.

Mittelholzer verlangt eine Commission. Diese wird beschlossen; sie besteht aus den BB. Mittelholzer, Lang, Bertholler.

Eine Bothschaft des Direktoriums wird verlesen, mit der es einen Brief des General Suchet und einen Beschluß des General Massena vom 6. Messidor mittheilt, in denen Hülfe gegen verschiedene Klagen über Requisitionen französischer Commissars und Bezahlung der Bons zugesichert wird.

Lüthi v. Sol. trägt darauf an, daß im Protokoll verzeichnet werde, daß diese Nachricht unter lautem Beifall sey angehört worden. Angenommen.

Der grosse Rath zeigt an, daß er sich um 4 Uhr zur Wahl eines neuen Direktors versammle, und um 2 Uhr durch die Präsidenten und Sekretärs beider Räthe die Abwägung der Kugeln werde vorgenommen werden.

Lüthi v. Sol. glaubt, diese Wahlart finde nicht statt, sondern da der zu wählende Direktor nun an Ochsens Stelle tritt, mithin als ein im ersten Jahr Gewählter anzusehen ist, müsse die einfachere Wahl ohne Ausschliessung der Hälfte der Räthe statt finden.

Lang ist nicht dieser Meinung, die er für constitutionswidrig hält.

Mittelholzer obschon er mit der Wahlart der Constitution nichts weniger als zufrieden ist, glaubt doch, wir können uns nun davon nicht entfernen.

Lüthi v. Sol. nimmt seine Meinung zurük.

Der Beschluß über eine neue Organisation der Legion von 3000 Mann wird verlesen und einer Commission übergeben, die in 2 Tagen berichten soll; sie besteht aus den BB. Augustini, Laflechere, Schneider, Hegglin und Schwaller.

(Abends 4 Uhr.)

Der Präsident zeigt an, daß die Kugeln zum bevorstehenden Loosziehen beim Abwägen richtig befunden worden.

Der Namensaufruf wird vorgenommen; es finden sich dabei abwesend, die BB. Badoux, Burkard, Buxtorf, Fornerod, Frossard, Karlen, Keller, Vaucher, Zäslin und Zulauf.

Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist 54, von denen 32 durch das Gesez im Wahlkorps kommen sollen, indem 10 Mitglieder abwesend sind und der Präsident keine Stimme hat.

Es werden somit 32 gelbe und 21 weisse Kugeln in einen Sack gethan. — Man schreitet zur Ziehung des Looses.

Wählende Hälfte, durch gelbe Kugeln.	Nicht wählende Hälfte, durch weisse Kugeln.
Barras.	Attenhofer.
Belli.	Augustini.
Beroldingen.	Bergen.
Bodmer.	Bertholler.
Boxler.	Bundt.
Brunner.	Diethelm.
Caglioni.	Duc.
Devevey.	Giudice.
Falk.	Hoch.
Frasca.	Lang.

Wählende Hälfte, durch gelbe Kugeln.	Nicht wählende Hälfte, durch weisse Kugeln.
Fuchs.	Lüthi v. Sol.
Genhard.	Meyer v. Arb.
Hafelin.	Meyer v. Arau.
Hegglin.	Mittelholzer.
Juliers.	Pfyffer.
Krauer.	Ruepp.
Kubli.	Schmid.
Laflechere.	Sigristen.
Lauper.	Stammen.
Lüthi v. Langn.	Vanina.
Müller.	Ziegler.
Münger.	
Muret.	
Rahn.	
Rogg.	
Scherer.	
Schneider.	
Schwaller.	
Stapfer.	
Stokmann.	
Thöring.	
Usteri.	

Der Senat theilt sich hierauf in seine 2 Hälften.

Nicht wählende Hälfte.

Lüthi v. Sol. und Berthollet werden zu Sekretärs und Stimmenzählern erwählt.

Ein Beschluß der nicht wählenden Hälfte des grossen Raths wird verlesen; nach demselben soll bei der bevorstehenden Wahl eines neuen Direktors das Loos keinen weitern Einfluß haben.

Durch geheimes Stimmenmehr wird der Beschluß angenommen; eine Stimme ist zur Verwerfung.

Wählende Hälfte.

Rogg und Laflechere werden zu Sekretärs und Stimmenzählern erwählt.

Die wählende Hälfte des grossen Raths ladet jene des Senats durch eine Bothschaft ein, ihren Präsidenten und 5 Mitglieder in den Saal des Obergerichtshofs zu senden, um das Loos zu ziehen, welchem der beiden Räthe, der Vorschlag zukommen soll.

Der Einladung wird entsprochen. — Die Abgeordneten kommen zurük, und der Präsident erklart, daß der Vorschlag durch das Loos dem Senat zugefallen ist.

Der Namensaufruf wird vorgenommen, und die Versammlung findet sich vollständig.

Man schreitet zur Wahl der fünf Kandidaten.

Erster Vorschlag.

1. Mehr. Müller von Zug 1 Stimme, Augustini 2, Barras 8, Kubli 3, Präsid. Secretan 7 Muret 1, Pfenninger Statth. 5, Joh. Müller 1, Rüce 1, Schneider 1.

2. Mehr. Secretan 13, Kubli 3, Barras 12, Pfenninger 3, Augustini 1.

3. Mehr. Barras 12, Secretan 19, Kubli 1.

Also ist B. Secretan, Präsident des Kantonsgerichts vom Leman, zum ersten Kandidaten erwählt.

Zweiter Vorschlag.

1. Mehr. Barras 15, Kubli 3, Pfenninger 4, Billeter 1, Augustini 1, Polier 1, Frisching 1, Mittelholzer 1.

2. Mehr. Barras 17, Kubli 9, Pfenninger 5 — 1 Zeddel zählt nicht.

Also ist B. Barras, Mitglied des Senats, zum zweiten Kandidaten erwahlt.

Dritter Vorschlag.

1. Mehr. Kubli 10, Müller von Zug 2, Augustini 8, Pfenninger 5, Rahn 4, Grafenried 1, Frisching 1, Polier 1.

2. Mehr. Pfenninger 7, Rahn 6, Augustini 10, Kubli 9.

3. Mehr. Kubli 10, Pfenninger 7, Augustini 13 — 2 Zeddel zählen nicht.

4. Mehr. Augustini 16, Kubli 12 — 2 Zeddel zahlen nicht.

Also ist B. Augustini, Mitglied des Senats, zum dritten Kandidaten erwählt.

Vierter Vorschlag.

1. Mehr. Kubli 9, Pfenninger 5, Rüce 2, Müller von Zug 2, Grafenried 2, Camenzind 7, Godefroi 1, Glaire 1, Bodmer 1, Rahn 2.

2. Mehr. Camenzind 11, Kubli 10, Pfenninger 7, Rahn 1, Grafenried 1 — 2 Zeddel zählen nicht.

3. Mehr. Kubli 10, Camenzind 16, Pfenninger 5 — 1 Zeddel zählt nicht.

Also ist B. Camenzind, Mitglied des grossen Raths, zum vierten Kandidaten erwählt.

Fünfter Vorschlag.

1. Mehr. Müller von Zug 2. Legrand 1, Rahn 9, Kubli 7, Rüce 1, Pfenninger 8, Grafenried 1, Sigristen 1, Muret 1 — 1 Zeddel zählt nicht.

2. Mehr. Pfenninger 8, Kubli 8, Rahn 10, Müller 3 — 3 Zeddel zählen nicht.

3. Mehr. Kubli 9, Rahn 14, Pfenninger 6, — 3 Zeddel zählen nicht.

4. Mehr. Kubli 13, Rahn 17.

Also ist B. Rahn, Mitglied des Senats, zum fünften Kandidaten vorgeschlagen.